

Verordnung zum Kantonsratsbeschluss betreffend Rahmenkredit zur Förderung von Massnahmen für geringeren Energiebedarf

Vom 15. Dezember 2009 (Stand 9. Januar 2010)

Der Regierungsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 6 Abs. 1 Bst. d des Energiegesetzes vom 1. Juli 2004¹⁾, auf § 7 Abs. 1 des Kantonsratsbeschlusses betreffend Rahmenkredit zur Förderung von Massnahmen für geringeren Energiebedarf vom 29. Oktober 2009²⁾ und auf § 2 Abs. 3 des Organisationsgesetzes vom 29. Oktober 1998³⁾,

beschliesst:

§ 1 Voraussetzungen für Beiträge an die Sanierung der Aussenhülle von Gebäuden

¹ Wer für die Sanierung der Gebäudehülle (§ 2 des Kantonsratsbeschlusses) um einen kantonalen Beitrag ersucht, hat vorweg die gemäss Art. 10 Abs. 1^{bis} Bst. a CO₂-Gesetz im Rahmen der Programmvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Konferenz kantonomer Energiedirektoren (EnDK) erhältlichen Beiträge (Das Gebäudeprogramm) geltend zumachen.

² Der kantonale Beitrag wird für die Erneuerung oder Verbesserung sowohl der Wärmedämmung als auch der Fenster an der Aussenhülle eines privaten Gebäudes ausgerichtet. Er entspricht einem Drittel der Planungs- und Baukosten, abzüglich des nationalen Beitrags nach CO₂-Gesetz.

³ Es gelten in jedem Fall folgende technische Anforderungen:

- a) U-Wert des Glases (mit Glasabstandshalter aus Kunststoff oder Edelmetall) von $U_g \leq 0,7 \text{ W/m}^2\text{K}$;
- b) Wärmedämmung von Wand, Boden oder Dach gegen Aussenklima mit wenigstens $0,2 \text{ W/m}^2\text{K}$;

¹⁾ BGS [740.1](#)

²⁾ BGS [740.16](#)

³⁾ BGS [153.1](#)

- c) Wärmedämmung von Wand, Boden, Decke gegen unbeheizte Räume oder wenn mehr als 2 m im Erdreich liegend von wenigstens 0,25 W/m²K.

§ 2 Voraussetzungen für Beiträge an technische Einrichtungen in Gebäuden

¹ Beiträge an Sonnenkollektoranlagen zur Wärmeengewinnung (§ 5 Bst. a des Kantonsratsbeschlusses) setzen voraus, dass Kollektoren mit Prüfung EN 12975-1/-2, mit Empfehlung des Labels Solar Keymark, mit mindestens 3 m² Absorberfläche und mit Leistungsgarantie von Energie Schweiz verwendet werden.

² Beiträge an Anlagen zur kontrollierten Lüftung mehrerer Räume (§ 5 Bst. b des Kantonsratsbeschlusses) setzen voraus, dass Geräte mit Zu- und Abluft und Wärmerückgewinnung, einem Luftwechsel zwischen 0.3 bis 0.6, einer Rückwärmzahl von mindestens 70 % und einer spezifischen Förderleistung von wenigstens 0.42 W/m³/h verwendet werden.

³ Beiträge an Wärmepumpenanlagen (§ 5 Bst. c des Kantonsratsbeschlusses) setzen voraus, dass die Anlage das internationale Wärmepumpen-Gütesiegel erhalten hat, dass eine Leistungsgarantie von Energie Schweiz und im Falle von Erdwärmesonden das Gütesiegel für Erdwärmesonden-Bohrfirmen vorliegt.

§ 3 Anrechnung gemeindlicher Beiträge

¹ Allfällige gemeindliche Beiträge an Anlagen gemäss § 2 werden nicht an den Kantonsbeitrag angerechnet.

§ 4 Baubeginn

¹ Beitragsgesuche müssen vor den Bau- und Installationsarbeiten bei der von der Baudirektion bezeichneten Stelle eingetroffen sein, um beurteilt werden zu können.

§ 5 Kosten aus dem Vollzug der Programmvereinbarung

¹ Die auf den Kanton fallenden Kosten für den Vollzug der Programmvereinbarung gemäss § 1 Abs. 1 sind dem Rahmenkredit zur Förderung von Massnahmen für geringeren Energiebedarf zu belasten.

§ 6 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt zusammen mit dem Kantonsratsbeschluss betreffend Rahmenkredit zur Förderung von Massnahmen für geringeren Energiebedarf vom 29. Oktober 2009 in Kraft⁴⁾.

⁴⁾ In-Kraft-Treten am 9. Januar 2010

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
15.12.2009	09.01.2010	Erlass	Erstfassung	GS 30, 405

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
Erlass	15.12.2009	09.01.2010	Erstfassung	GS 30, 405